

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 30.01.2025 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.687.400 €	22.992.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.644.000 €	26.694.800 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.779.900 €	22.175.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.247.600 €	25.289.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	252.000 €	151.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.141.200 €	483.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.892.400 €	1.245.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	913.700 €	1.626.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 2.614.200 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 331.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 150.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.629.900 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) sowie die Gewerbesteuer sind durch eine besondere Hebesatzsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz,

Lange
Bürgermeister